Richtlinien der Samtgemeinde Aue über die Festsetzung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Aue

Ziffer 1
Geltungsbereich, Begriffe und Grundsätzliches

1.1 Die nachfolgenden Richtlinien gelten für den Besuch der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Aue.

1.2 Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Ziffer 2
Elternbeitrag

2.1 Für die Betreuung in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten, Hort) der Samtgemeinde Aue wird grundsätzlich ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.
Die Elternbeitrage entspricht dem höchsten Betrag der Staffelung, die als Anlage beigefügt ist. Die Staffelung ist, in der jeweils gültigen Fassung, Bestandteil der Richtlinien.

2.2 Die auf der Grundlage von § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit § 20 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) erstellte Staffelung gilt nur für Eltern bzw. Elternteile und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Aue haben.

2.3 Eine ermäßigte Festsetzung des Elternbeitrages nach der Staffelung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist bei der Samtgemeinde Aue zu stellen.

2.4 Die nach Ziffern 2.1 oder 2.3 zu zahlenden Elternbeiträge sind jeweils vom Beginn des Kindergartenjahres bzw. ab Aufnahme in die Kindertagesstätte bis zum Ende des Kindergartenjahres zu zahlen.
Bei Erstaufnahme in der Krippe wird der Aufnahmemonat anteilig nach Tagen berechnet. Die Eingewöhnungszeit ist beitragspflichtig. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 01.08. eines jeden Jahres, in Ausnahmefällen bis zum 31.12. des Jahres. Für die Zeit ab 01.01. des kommenden Jahres werden keine Krippenplätze frei vorgehalten.

Ein von Ziffer 2.1 abweichender Elternbeitrag ist vom Beginn des Antragsmonats zu zahlen. Der Elternbeitrag ist zum 1. eines jeden Monats fällig.

2.5 Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind der Kindertagesstätte vorübergehend fernbleibt. Die Zahlungspflicht besthet auch für den Zeitraum, in dem das Kind aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ansteckender Erkrankung von Haushaltsangehörigen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann, oder die Einrichtung auf amtsärztliche Anordnung geschlossen werden muss.

2.6 Die Elternbeiträge nach der Staffelung richten sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Personen und dem anrechnungsfähigen Einkommen dieser Personen. Berücksichtigt werden das die Kindertagesstätte besuchende Kind, seine mit ihm zusammenlebenden Eltern bzw. Elternteil und die im gleichen Haushalt wohnenden Geschwister, solange für diese Kinder Kindergeld gezahlt wird (Haushaltsgemeinschaft).

2.7 In der Kita wird eine Ferienbetreuung angeboten, wenn hierfür mindestens 10 Anmeldungen vorliegen. Die anfallenden Personalkosten werden zu 50 % auf die Teilnehmer umgelegt. 50 % trägt die Samtgemeinde. Der Elternbeitrag wird hierfür auf den Höchstbeitrag nach der Sozialstaffel gegrenzt.
Für die Krippe und den Hort werden keine Ferienbetreuungskosten erhoben, da der Elternbeitrag hier für 12 Monate erhoben wird.

2.8 Besuchen Kinder die Integrationsgruppe im Kindergarten mit erweiterter Betreuungszeit, so ist hierfür ein zusätzliches Entgelt in Höhe von mtl. 20,- € zu zahlen.

2.9 Der von der Samtgemeinde ermittelte Elternbeitrag wird ggfs. dem Betreiber der Kindertagesstätte mitgeteilt und ist für diesen verbindlich.

2.10 In der Grundschule Wrestedt findet eine Mittagsbetreuung statt. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils nach den Sommerferien mit Beginn des Schuljahres und endet mit Ende des Schuljahres. Der Elternbeitrag für die Mittagsbetreuung wird für 11 Monate erhoben. Die Betreuung findet von Montags bis Freitags von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr statt. Die Mittagsbetreuung kann auch tageweise in Anspruch genommen werden. Der Elternbeitrag beträgt monatlich 90,00 € für die Betreuung an 5 Tagen/Woche. Wir die Betreuung tageweise in Anspruch genommen ist je Betreuungstag ein Fünftel des Elternbeitrages zu zahlen. Die Sozialstaffel findet keine Anwendung für die Mittagsbetreuung.

Ziffer 3
Einkommen

3.1 Einkommen im Sinne dieser Richtlinie sind alle zu berücksichtigen Einkünfte in Geld oder Geldwert der Haushaltsgemeinschaft in der das zu betreuende Kind lebt.

3.1.1 Als Einkommen im Sinne der Richtlinien sind insbesondere zu berücksichtigen: Einnahmen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit (einschl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld), Einnahmen aus Kapitalvermögen, Einnahmen aus Gewerbe- Forst- und Landwirtschaft, Renten, Unterhalt für Kinder und Eltern, Unterhaltsersatzleistungen UHV, Kindergeld. Ferner zählen als Einkommen: Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Leistungen der Krankenkassen, Mutterschaftsgeld, Prämien des Arbeitgebers, BAB, BAföG, Wohngeld, Arbeitslosengeld I, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, Abfindungen, Elterngeld (sofern die Leistung den entsprechenden Freibetrag übersteigt) und sonstige Einnahmen.

3.1.2 Als monatliches Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit gem. Ziffer 3.1.1 ist das Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate vor Antragstellung zugrunde zu legen, bei Beamten/Beamtinnen abzüglich eines Betrages in Höhe von 25 %, bei allen anderen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen abzüglich eines Betrages in Höhe von 30 %. Dieser Betrag ist durch 12 zu teilen, so dass der Durchschnitt des Nettoeinkommens der letzten 12 Monate zugrunde liegt. Haben sich im Einkommen Veränderungen zum letzten Kalenderjahr ergeben, oder wurde eine neue Tätigkeit aufgenommen, so ist von den aktuellen Einkommensverhältnissen auszugehen und ein monatliches Einkommen möglichst anhand der letzten drei neuen Entgeltabrechnungen vor Eintritt in die Kindertagesstäte zu ermitteln.

3.1.3 Bei Selbstständigen ist das anrechnungsfähige Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres vor Antragstellung zu ermitteln. Dieser Betrag ist durch 12 zu teilen. Sonderabschreibungen werden davon ausgenommen.

3.1.4 Die monatlichen Leistungen nach SGB III (Arbeitsförderung) oder z. B. nach dem UVG, BEEG, BAB, BaföG oder auch Übergangsgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld werden in Höhe der aktuellen monatlichen Zahlung vor Aufnahme in die Kindertagesstätte bzw. vor Beginn des neuen Kindergartenjahres berücksichtigt.

3.1.5 Bei Renteneinkünften wird der im Juni zu zahlende Betrag angesetzt. Die Grundrente wird nicht angerechnet.

3.1.6 Einkünfte aus Unterhalt werden in Höhe des Durchschnitts der letzten 3 Monate berücksichtigt, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe der aktuellen Zahlung.

3.1.7 Das Kindergeld – nicht der Kindergeldzuschlag – wird in voller Höhe berücksichtigt.

3.2 Alle Einkünfte der zu berücksichtigenden Personen werden addiert. Von diesem Betrag werden Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushaltes lebende Kinder und frühere Ehegatten, die auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden, abgezogen.

3.3 Der so ermittelte Betrag ist Grundlage für die Einstufung in die Staffelung.

3.4 Verändert sich während des Kindergartenjahres die zu berücksichtigende Personenzahl oder das Einkommen dieser Personen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, so ist eine Neueinstufung vorzunehmen. Hiervon ist die Samtgemeinde umgehend zu unterrichten. Führt die Neueinstufung zu einer Verringerung des Elternbeitrages, wird diese ab Antragsmonat vorgenommen.

Ziffer 4
Elternbeitragsstaffel

4.1 Die Elternbeitragsstaffel ist auf der Grundlage des § 90 SGB VIII aufgebaut.

Der Einkommensgrenze der Stufe 1 sind zugrunde gelegt:

- der Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % des zweifachen Betrages der Regelbedarfsstufe 1 gemäß § 20 Abs. 2 KitaG,
- der Familienzuschlag bzw. Familienzuschläge nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII,
- angemessene Kosten der Unterkunft.
  Als angemessen wird der nach § 12 Wohngeldgesetz für Wohnungen in Mietstufe 1 ausgewiesene Betrag angesehen.

Stichtag für die obige Rechnungsgrundlage ist der 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

4.2 Die Einkommensgrenzen für die Stufen 2-6 ergeben sich aus einer Erhöhung von je 300,00 € Einkommen.

4.3 Zum 01.01. eines jeden Jahres erfolgt grundsätzlich eine Anpassung des Eckregelsatzes nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Durch diese Anpassung verändert sich auch die

Einkommensgrenze zur Berechnung der zumutbaren Belastung der Eltern. Die Einkommensstufen der Elternbeitragsstaffel sind entsprechend anzupassen, wenn der Betrag der zumutbaren Belastung die Höchsteinkommen der Einkommensstufe 1 überschreitet. Die Anpassung der Elternbeiträge erfolgt dann zum Beginn des nächsten, auf die Änderung des Eckregelsatzes folgenden, Kindergartenjahres.

4.4 Nehmen Kinder regelmäßig die Randzeiten in Anspruch, so erhöht sich der Elternbeitrag um 12,5% des Beitragssatzes für die Halbtagsbetreuung je ½ Std. nach der Sozialstaffel.

4.5 Der Elternbeitrag für die Ganztagsbetreuung (8 Std.) beträgt das 2,0 fache des Betrages der Halbtagsbetreuung.

4.6 Wird Betreuungszeit in Anspruch genommen, die über die gesetzlich geregelte Beitragsfreiheit hinaus geht, wird ein anteiliger Elternbeitrag für diese Stunden erhoben.

4.7 Nehmen Kinder flexibel eine Sonderöffnungszeit in Anspruch, so ist diese über eine Bonuskarte abzugelten, die vom Kindergarten ausgegeben wird. Die Bonuskarte kann maximal an 2 Tagen der Woche eingesetzt werden. Die Kosten betragen je ½ Std. 1,50 € (3,00 €/Std.)

4.8 Über eine Veränderung der Staffel, soweit sie nicht nach Ziffer 4.1 bzw. 4.3 der Anpassung unterworfen ist, entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

Ziffer 5
Geschwisterkinder

5.1 Besuchen Geschwister gleichzeitig eine Kindertagesstätte, wird für das 2. Kind der entsprechende Elternbeitrag um 50 %, für das 3. und jedes weitere Kind um 75 % ermäßigt.

5.2 Befindet sich eines oder sind mehrere Geschwisterkinder beitragsfrei in der Kindertagesstätte, so werden diese Geschwisterkinder im Rahmen der Geschwisterermäßigung gemäß dieser Richtlinie nicht berücksichtigt.

5.3 Für Sonderöffnungszeiten der 9. und 10. Stunde wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

5.4 Die Gebührenstaffel findet auch Anwendung auf die Hortkinder. Hortkinder werden nachrangig gezählt.

Ziffer 6
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien der Samtgemeinde Aue über die Festsetzung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Aue ab 01.08.2021 außer Kraft.

Wrestedt, den 12.12.2024